

Einleitung

2021 haben sich die wichtigsten Kulturerbe-Einrichtungen des Landes Hessen, nämlich das Deutsche Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg der Philipps-Universität Marburg, die Technische Universität Darmstadt – Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt, die Museumslandschaft Hessen Kassel, das Hessische Landesmuseum Darmstadt, das Museum Wiesbaden, die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, das Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde und das Hessische Landesarchiv, zu einer *Open Access Policy* verpflichtet.

Der vorliegende Leitfaden erläutert diese Policy und gibt Mitarbeitenden in Kulturerbe-Einrichtungen praktische Hinweise, wie sie umgesetzt werden kann. Dafür wird der Text der „Open Access Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen“ Abschnitt für Abschnitt (eingerrückt und in blau) erläutert.

Der Leitfaden richtet sich zunächst an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen. Die praktischen Hinweise und Tipps sind aber auch für Einrichtungen anderer Sparten, Themengebiete und Länder nutzbar. Insbesondere die in Museen und Universitäten gesammelten Objekte gehören zu den verschiedensten disziplinären Themengebieten, etwa aus dem Bereich der Natur- und Lebenswissenschaften, der MINT-Fächer, oder aber sie dokumentieren die Alltagswelt einer Stadt, die Industriekultur einer Region oder die Kunst einer Religionsgemeinschaft. Damit diese thematische Diversität möglichst breit abgedeckt wird, steht der Begriff der Kultur *pars pro toto* für alle anderen Themengebiete.

Auch wenn man zugestehen muss, dass eine vollständige Umsetzung des Open-Access-Paradigmas einer großzügigen Investition von Zeit und Ressourcen bedarf, lassen sich doch auch schon in kleineren Dimensionen und mit überschaubaren Aufwänden große Erfolge erzielen. Der vorliegende Leitfaden soll daher wesentlich dabei unterstützen, mit Augenmaß vertretbare und individuelle Lösungen zunächst für das eigene Haus zu entwickeln, aber zugleich auch in größeren Dimensionen zu denken und zukunftsweisende Ansprüche zu formulieren. Denn die Herausforderungen sind am besten nur Schritt für Schritt zu bewältigen, und in jedem Teilerfolg liegt ein Anreiz für die nächste Etappe.

Herausforderung

Zum kulturellen Erbe und Reichtum Hessens gehören insbesondere historische Gebäude, Kulturlandschaften sowie Sammlungsobjekte und Dokumente der Museen, Archive und Bibliotheken. Die Hessische Landesregierung fördert die Digitalisierungsaktivitäten der hessischen Kulturerbe-Einrichtungen auf vielfältige Weise, denn die Digitalisierung vereinfacht den *Zugang* und erweitert und vervielfacht die *Nutzbarkeit* des von diesen Einrichtungen verwalteten Kulturschatzes. Die Chancen der digitalen Transformation sind

Einleitung

in allen Bereichen der Gesellschaft und damit auch in den Kultur- und Gächtnisinstitutionen als zentrale Gestaltungsaufgabe erkannt worden. Die Kulturerbe-Einrichtungen erfassen deshalb ihre Kulturgüter in Datenbanken, erstellen digitale Abbilder der Kulturgüter und stellen diese der Öffentlichkeit im Internet zu vielfältigen Nutzungen zur Verfügung.

Der offene Zugang wird jedoch häufig durch rechtliche, technische oder finanzielle Beschränkungen stark behindert. Beschränkungen, welche die Nutzung und Fortschreibung von Kunst und Kultur behindern, sollen abgebaut werden. Durch den Ausbau chancengerechter, niederschwelliger Zugänge zu digitalisierten kulturellen Objekten können neue, zielgruppen-gerechte Angebote entwickelt werden und eine breitere dezentrale Teilhabe ermöglichen – barrierefrei, ortsunabhängig und chancengerecht.

Neuausrichtung der Kulturpolitik

Die *Open Access Policy* wurde in enger Abstimmung mit dem zuständigen Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entwickelt. Sie ist mithin eingebettet in die kulturpolitische Grundsatzentscheidung der hessischen Landesregierung zur Förderung von Open Access. Sie beschreibt insofern auch den kulturpolitischen Rahmen, der zukünftig für Förderungen von Kulturerbe-Einrichtungen maßgeblich sein wird.

Die *Open Access Policy* ist auch eine Reaktion auf die Herausforderungen in einer Welt, die zunehmend durch Digitalität bestimmt ist. Daraus entstehen erhebliche Chancen. Zugleich besteht die Gefahr, dass diese Chancen nicht genutzt werden und damit das kulturelle Erbe erheblich an Bedeutung verliert, weil es angesichts vielfältiger Eindrücke in der medial geprägten Wirklichkeit nicht mehr zur Geltung kommt.

Die Grundregel des Urheberrechts, dass Inhalte nur verbreitet und genutzt werden dürfen, wenn dies der Urheber oder die Rechteinhaberin ausdrücklich erlauben, ist im digitalen Zeitalter zunehmend fragwürdig geworden. Denn digitale Inhalte lassen sich so einfach wie nie zuvor weitergeben und nutzen. Besonders Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben die Potentiale des Internets und des freien Austauschs von Wissen früh erkannt. Dies hängt sicher auch damit zusammen, dass Offenheit, Austausch und freier Diskurs schon sehr lange zu den konstitutiven Prinzipien von Wissenschaft gehören – sehr viel länger, als es das Urheberrecht gibt. Im Bereich der Bildung wird das Paradigma der Offenheit unter dem Begriff der „Open Educational Resources“ (OER) diskutiert. Darunter werden Bildungsmaterialien verstanden, die frei lizenziert sind und damit auch frei genutzt und weiterverwendet, insbesondere auch verändert und auf spezifische Bildungssituationen angepasst werden können.

Bei der Kulturpolitik haben im Bereich des Kulturschaffens und der Kulturwirtschaft klassische, auf dem Urheberrecht beruhende Verwertungsmodelle durchaus weiterhin ihren Platz. Im Bereich der Kulturpflege indes dominiert der Open-Access-Gedanke die kulturpolitischen Vorgaben, was sich auch vielfältig in Förderbedingungen zeigt.

Nur eine umfassende und freie digitale Nutzbarkeit von Kulturobjekten und -daten, ohne vermeidbare rechtliche, finanzielle oder technische Beschränkungen, schöpft das Potenzial der digitalen Transformation für Forschung, Wissenschaft und Bildung sowie die interessierte Öffentlichkeit und bürgerschaftliche Projekte voll aus. Neue Formen der Teilhabe und Kollaboration sowie der Transfer von kulturellem Wissen in die Gesellschaft bauen auf dem offenen Zugang und der Möglichkeit zur Nutzung digitaler kultureller Objekte auf.

Teilhabe und vermeidbare Beschränkungen

Damit das kulturelle Erbe in die Gesellschaft zurückwirken kann, reicht es nicht, nur einen begrenzten Zugang zu den Zeugnissen der Kultur zu ermöglichen. Vielmehr ist es gerade die freie Nutzbarkeit, durch die Kulturerbe neu kontextualisiert und neu interpretiert werden kann und so in die Gesellschaft zurückwirkt. Es entstehen Nutzungsmöglichkeiten in einer Vielfalt, die nicht einmal ansatzweise vorhergesagt werden können. Damit die sich aus der Digitaltechnik ergebenden neuen Möglichkeiten wirklich genutzt werden können, müssen rechtliche, finanzielle und technische Beschränkungen abgebaut werden.

Nicht alle rechtlichen, technischen und finanziellen Beschränkungen lassen sich überwinden. Zu den unüberwindbaren rechtlichen Hindernissen gehören insbesondere die Rechte Dritter, auf welche die Kulturerbe-Einrichtungen Rücksicht nehmen müssen. Dazu können vertragliche Verpflichtungen gegenüber leihgebenden Personen und Institutionen, Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte gehören.

Berliner Erklärung

Die Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen von 2003, die international von über 700 wichtigen Kultur- und Wissenschaftsorganisationen unterzeichnet wurde und die grundlegend für die freie Wissensgesellschaft in der digitalen Welt ist, ist auch handlungsleitend für die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen.

Bei der Berliner Erklärung handelt es sich um ein „Grundlagenpapier für die Wissensgesellschaft“. Sie geht über frühere Open-Access-Papiere durch die ausdrückliche Einbeziehung des kulturellen Erbes hinaus. Zu den Erstunterzeichnenden gehört auch die Staatliche Kunstsammlung Dresden. Inzwischen sind zahlreiche deutsche Kulturerbe-Einrichtungen diesem Beispiel gefolgt, darunter mit der Stiftung Preußischer Kulturbesitz auch die größte deutsche Kultureinrichtung. Die Berliner Erklärung ist ohne jeden Vorbehalt für die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen handlungsweisend und bildet das Fundament der *Open Access Policy*.

Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen

Vorbemerkung

Das Internet hat die praktischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Verbreitung von wissenschaftlichem Wissen und kulturellem Erbe grundlegend verändert. Mit dem Internet ist zum ersten Mal die Möglichkeit einer umfassenden und interaktiven Repräsentation des menschlichen Wissens, einschließlich des kulturellen Erbes, bei gleichzeitiger Gewährleistung eines weltweiten Zugangs gegeben. Wir, die Unterzeichner, fühlen uns verpflichtet, die Herausforderungen des Internets als dem zunehmend an Bedeutung gewinnenden Medium der Wissensverbreitung aufzugreifen. Die damit verbundenen Entwicklungen werden zwangsläufig zu erheblichen Veränderungen im Wesen des wissenschaftlichen Publizierens führen und einen Wandel der bestehenden Systeme wissenschaftlicher Qualitätssicherung einleiten. Im Sinne der Budapester Initiative (Budapest Open Access Initiative), der ECHO-Charta und der Bethesda-Erklärung (Bethesda Statement on Open Access Publishing) haben wir diese Berliner Erklärung mit dem Ziel aufgesetzt, das Internet als Instrument für eine weltweite Basis wissenschaftlicher Kenntnisse und menschlicher Reflektion zu fördern und die erforderlichen Maßnahmen zu formulieren, die von Entscheidungsträgern, Forschungsorganisationen, Förderinstitutionen, Bibliotheken, Archiven und Museen zu bedenken sind.

Ziele

Unsere Aufgabe Wissen weiterzugeben ist nur halb erfüllt, wenn diese Informationen für die Gesellschaft nicht in umfassender Weise und einfach zugänglich sind. Neben den konventionellen Methoden müssen zunehmend auch die neuen Möglichkeiten der Wissensverbreitung über das Internet nach dem Prinzip des offenen Zugangs (Open-Access-Paradigma) gefördert werden. Wir definieren den offenen Zugang oder den ‚Open Access‘ als eine umfassende Quelle menschlichen Wissens und kulturellen Erbes, die von der Wissenschaftsgemeinschaft bestätigt wurden. Die Vision von einer umfassenden und frei zugänglichen Repräsentation des Wissens lässt sich nur realisieren, wenn sich das Internet der Zukunft durch Nachhaltigkeit, Interaktivität und Transparenz auszeichnet. Inhalte und Software müssen offen zugänglich und kompatibel sein.

Definition einer Veröffentlichung nach dem Prinzip des offenen Zugangs (Open-Access-Veröffentlichung)

Der offene Zugang als erstrebenswertes Verfahren setzt idealerweise die aktive Mitwirkung eines jeden Urhebers wissenschaftlichen Wissens und eines jeden Verwalters von kulturellem Erbe voraus. Open-Access-Veröffentlichungen umfassen originäre wissenschaftliche Forschungsergebnisse ebenso wie Ursprungsdaten, Metadaten, Quellenmaterial, digitale Darstellungen von Bild- und Graphik-Material und wissenschaftliches Material in multimedialer Form. Open-Access-Veröffentlichungen müssen zwei Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Urheber und die Rechteinhaber solcher Veröffentlichungen gewähren allen Nutzern unwiderruflich das freie, weltweite Zugangsrecht zu diesen Veröffentlichungen und erlauben ihnen, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu kopieren, zu nutzen, zu verbreiten, zu übertragen und öffentlich wiederzugeben sowie Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird. (Die Wissenschaftsgemeinschaft wird, wie schon bisher, auch in Zukunft Regeln hinsichtlich korrekter Urheberangaben und einer verantwortbaren Nutzung von Veröffentlichungen definieren) Weiterhin kann von diesen Beiträgen eine geringe Anzahl von Ausdrucken zum privaten Gebrauch angefertigt werden.
2. Eine vollständige Fassung der Veröffentlichung sowie aller ergänzenden Materialien, einschließlich einer Kopie der oben erläuterten Rechte wird in einem geeigneten elektronischen Standardformat in mindestens einem Online-Archiv hinterlegt (und damit veröffentlicht), das geeignete technische Standards (wie die Open-Archive-Regeln) verwendet und das von einer wissenschaftlichen Einrichtung, einer wissenschaftlichen Gesellschaft, einer öffentlichen Institution oder einer anderen etablierten Organisation in dem Bestreben betrieben und gepflegt wird, den offenen Zugang, die uneingeschränkte Verbreitung, die Interoperabilität und die langfristige Archivierung zu ermöglichen.

Unterstützung des Übergangs zum „Open Access“-Paradigma für elektronische Publikationen

Unsere Organisationen unterstützen die Weiterentwicklung des neuen Open-Access-Paradigmas mit dem Ziel, den größtmöglichen Nutzen für Wissenschaft und Gesellschaft zu erreichen.

Dieses Anliegen wollen wir fördern, indem wir

- ▶ unsere Forscher und Stipendiaten darin bestärken, ihre Arbeiten entsprechend den Grundsätzen des Open-Access-Paradigmas zu veröffentlichen;

Einleitung

- ▶ die Verwalter von kulturellem Erbe ermuntern, den offenen Zugang durch Bereitstellung ihrer Ressourcen im Internet zu fördern;
- ▶ Mittel und Wege zur Evaluierung von Open-Access-Veröffentlichungen und Online-Zeitschriften entwickeln, damit die Standards wissenschaftlicher Qualitätssicherung und guter wissenschaftlicher Praxis erhalten bleiben;
- ▶ dafür eintreten, dass Open-Access-Veröffentlichungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen anerkannt werden;
- ▶ dafür eintreten, dass die spezifischen Beiträge für die Entwicklung einer Open-Access-Infrastruktur in Form von Software-Entwicklung, der Bereitstellung von Inhalten, der Metadaten-Erstellung oder der Veröffentlichung einzelner Artikel allgemein anerkannt werden.

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass der Prozess des Übergangs zu einer Kultur des offenen Zugangs rechtliche und finanzielle Auswirkungen auf die Wissensverbreitung hat. Unsere Organisationen unterstützen deshalb auch die Weiterentwicklung der bestehenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, um die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung eines offenen Zugangs zu ermöglichen.

Das Open-Access-Paradigma der Berliner Erklärung wird von der „Open Access Policy der Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen“ aufgegriffen, indem es dort weiter heißt:

Bestehende Beschränkungen sind zu überwinden und die Bereitstellungs- und Finanzierungspraxis der Kulturerbe-Einrichtungen an geänderte rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen anzupassen.

Die vorliegende Open Access Policy definiert in einem Zehn-Punkte-Plan einen einheitlichen, innerhalb der geltenden rechtlichen Vorgaben passenden Rahmen für den Umgang mit Regelungen zur Nutzung und Abgeltung von digitalen Angeboten und Leistungen. Sie fördert so spartenübergreifend den freien digitalen Zugang zu Werken der materiellen und immateriellen Kultur sowie deren Verwendbarkeit.

Die Umsetzung der *Open Access Policy* erfordert einen langen Atem. Die Überwindung von Beschränkungen betrifft Nutzungsbedingungen genauso wie Gebührenordnungen. Sie betrifft aber auch die Vertragsgestaltung gegenüber Dritten, wenn Sammlungen übernommen werden. Es handelt sich um einen Prozess, der ganz unterschiedliche Aspekte der Arbeitsweise von Kulturerbe-Einrichtungen betrifft.

Handlungsmaxime

Mit den im Folgenden benannten Handlungsempfehlungen wird die Forderung aus der *Berliner Erklärung* über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen aus dem Jahre 2003 an die aktuellen Entwicklungen und Veränderungen rechtlicher Vorgaben angepasst und für den Kulturerbe-Bereich im Land Hessen konkretisiert.

Die *Open Access Policy* ist eingebettet in politische, rechtliche und gesellschaftliche Bestrebungen, den Zugang zum kulturellen Erbe zu erleichtern und digitale Teilhabe zu ermöglichen. Dies sind insbesondere:

- ▶ die europäische und nationale Gesetzgebung zur Weiterverwendung von Informationen der öffentlichen Hand

Daten der öffentlichen Hand sollen zur freien Nutzung zur Verfügung stehen. Sicherergestellt wird dies durch das im Juli 2021 in Kraft getretene Datennutzungsgesetz (DNG). Mit dem DNG hat der Bund die Open Data und Public Sector Information Richtlinie der Europäischen Union (PSI-Richtlinie (EU) 2019/1024) umgesetzt. Kerngedanke der Richtlinie ist explizit, die kommerzielle Weiterverwendung von öffentlichen Informationen zu fördern (siehe auch § 4 DNG). Dem liegt die Annahme zugrunde, dass frei nutzbare öffentliche Information zu einer Stimulierung der Wirtschaft führt und der damit verbundene volkswirtschaftliche Nutzen – Förderung des Zugangs zu und des Erwerbs von Kenntnissen, Transparenz und Demokratie – regelmäßig andere Interessen überwiegt.

Bibliotheken, Archive und Museen sind seit 2013 explizit in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen. Auch kulturelle Informationen sollen möglichst breit wiederverwendet werden, damit sich ihr wirtschaftliches Potential entfalten kann. Zwar wurde Kulturerbe-Einrichtungen durch die Richtlinie und auch durch das neue DNG die Möglichkeit eingeräumt, Gebühren zu erheben. Grundsätzlich verfolgt die Gesetzgebung jedoch das Ziel, Daten möglichst gebührenfrei verfügbar zu machen. Das zeigen auch die Leitlinien für empfohlene Standardlizenzen, Datensätze und Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten vom 24. Juli 2014. Wichtiger noch als die Gebührenfreiheit sind die Möglichkeiten der Nutzung. Hier bestimmt § 4 Abs. 3 S. 2 DNG, dass die Lizenzierung die Möglichkeiten der Nutzung nicht unnötig einschränken darf. Daraus ergibt sich, dass so offen wie möglich zu lizenzieren ist!

- ▶ die Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (DSM-Richtlinie)

Anreize für Innovation, Kreativität, und Investitionen für die Produktion neuer Inhalte zu schaffen, zählt ebenso zu den zentralen Zielen der Richtlinie zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (DSM-Richtlinie) wie die kulturelle Vielfalt und das gemeinsame kulturelle Erbe Europas zu bewahren. Ein Schwerpunkt der DSM-Richtlinie liegt darauf, angemessene urheberrechtliche Rahmenbedingungen für den Erhalt des kulturellen Erbes zu schaffen, indem Erleichterungen für Kulturerbe-Einrichtungen bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu Erhaltungszwecken geschaffen werden. Darüber hinaus wurde der rechtliche Rahmen für die Sichtbarmachung des kulturellen Erbes verbessert, zum einen durch die Möglichkeit zur Online Stellung von „nicht verfügbaren Werken“ durch Kulturerbe-Einrichtungen, zum anderen durch die Klarstellung, dass auch die Reproduktionen gemeinfreier visueller Werke gemeinfrei sind. Die Vorgabe aus Art. 14 der Richtlinie, dass die Reproduktionen von

Einleitung

visuellen Werken keine neuen Schutzrechte bewirken dürfen, wurde in § 68 UrhG umgesetzt, der seit dem Juli 2021 gilt:

„Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.“

Durch diese Formulierung und auch dadurch, dass die Vorgabe der Richtlinie in einem eigenen Paragraphen und nicht als Ergänzung einzelner Vorschriften umgesetzt wurde, unterstreicht die deutsche Gesetzgebung das Prinzip, dass, was gemeinfrei ist, auch gemeinfrei bleiben muss.

► die europäische und nationale Förderpolitik

Sowohl in Europa als auch in Deutschland – und da sowohl auf Bundesebene wie auf der Ebene der Länder – orientiert sich die Förderpolitik zunehmend am Open-Access-Paradigma.

In ihren Empfehlungen zur Digitalisierung hat sich die Europäische Kommission schon sehr früh dafür ausgesprochen, bei der Digitalisierung und Online Verfügbarkeit von kulturellem Erbe einen breiten Zugang zu gemeinfreien Inhalten zu gewährleisten. Gemeinfreie Inhalte sollen auch nach der Digitalisierung gemeinfrei bleiben.

Auch in der Förderpolitik der EU spielt das Paradigma des freien Zugangs und der freien Nutzbarkeit eine wichtige Rolle, insbesondere in der Wissenschaftsförderung. Das war bereits für das von 2014 bis 2020 geltende EU Förderprogramm Horizont 2020 so und gilt auch für Horizont Europa, das 9. EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027). Die freie Lizenzierung von Projektergebnissen und Interoperabilität von Forschungsdaten ist Voraussetzung für eine Förderung.

Hinzu kommt, dass die Europeana als größtes EU-finanziertes Kulturerbe-Portal sich dem Grundsatz von Open Culture verpflichtet sieht und die freie Lizenzierung fördert.

Im Koalitionsvertrag der deutschen Bundesregierung von 2018 heißt es: „Wir wollen eine nationale Open-Access-Strategie entwickeln. Wir werden offene Kanäle für wissenschaftliche Kommunikation und Publikation fördern und Empfänger von Fördermitteln im Rahmen der Projektförderung des Bundes daher regelhaft verpflichten, ihre Publikationen mittels offener Lizenzen frei verfügbar zu machen [...]“. Und auch im Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) wird die eingeschlagene Richtung bestätigt, dort heißt es u. a. „Wir werden mit Citizen Science und Bürgerwissenschaften Perspektiven aus der Zivilgesellschaft stärker in die Forschung einbeziehen. Open Access und Open Science wollen wir stärken.“

In verschiedenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen) ist eine Orientierung am Open-Access-Paradigma ebenfalls klar in der Förderpolitik erkennbar. So heißt es etwa in Förderrichtlinie der Senatsverwaltung für Kultur und Europa von Berlin:

„Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa fördert spartenübergreifend die Digitalisierung von Objekten aus Kulturerbeeinrichtungen (Archive, Bibliotheken, Museen, Gedenkstätten etc.) mit Sitz in Berlin.

Im Mittelpunkt des Förderprogramms steht der Zugang zu Informationen und Objekten des kulturellen Erbes von Berlin für die interessierte Öffentlichkeit – auch mit Blick auf deren Präsentation in der Deutschen Digitalen Bibliothek.

Außerdem soll im Rahmen der verfügbaren Mittel das Ziel der weitergehenden Nutzung von Digitalisaten berücksichtigt werden.“

Eine Orientierung am Open-Access-Paradigma zeigt sich etwa auch im Leitfaden „Open Up! Museum: Wie sich Museen digitalen Herausforderungen stellen“, der aus einem Weiterbildungsprojekt des Landes Baden-Württemberg hervorgegangen ist, oder des Projekts Museum4punkt0, bei dem die Staatlichen Museen zu Berlin, das Deutsche Museum in München und das Überseemuseum in Bremerhaven zusammenarbeiten, und das ebenfalls durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien gefördert wird.

Auch die Förderpolitik der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die zahlreiche Digitalisierungsprojekte auch bei Kultureinrichtungen ermöglicht hat, zielt auf den freien Zugang und die Nutzbarkeit der Digitalisate. In den Praxisregeln zur Digitalisierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft heißt es: „Bei der Digitalisierung gemeinfreier Materials wird die Markierung der Digitalisate als Public Domain erwartet.“

- ▶ die wissenschafts- bzw. kulturpolitischen Deklarationen von Träger- und Fördereinrichtungen, welche den offenen Zugang zu öffentlich finanzierten Wissensressourcen fordern

Bereits vor der Veröffentlichung der Berliner Erklärung wurde durch die Budapester Open Access Initiative die Geltung des Open-Access-Paradigmas in der Wissenschaft gefordert.

Die Bedeutung des freien Zugangs zum kulturellen Erbe kommt besonders eindrücklich in der „Empfehlung der drei Weisen zum Ausbau des kulturellen Erbes im Netz“ zum Ausdruck, die im Auftrag der Europäischen Kommission entwickelt und 2011 unter dem Titel „Eine neue Renaissance“ veröffentlicht wurde. Darin wird u. a. gefordert, einen breiten Zugang zu digitalisierten gemeinfreien Materialien sowie deren unbeschränkte Nutzung zu ermöglichen und auch Anreize für die Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit von urheberrechtlich geschützten Materialien zu schaffen.

In Einklang mit den Grundsätzen für offene Kulturerbe-Einrichtungen und den Ansätzen aus der nationalen Datenstrategie des Bundes wollen die Kulturerbe-Einrichtungen in Hessen folgende Maßgaben umsetzen: